



Gebührentarif der Feuerwehr Mittelthal

Die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden

- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und Ziffer 2.3.1 lit. b des Vertrages -

beschliessen:

§ 1 Verrechnung gegenüber Dritten

¹ Für die Verrechnung gegenüber Dritten wird auf die folgenden kantonalen Richttarife der Solothurnischen Gebäudeversicherung verwiesen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Kommandoakten, Richttarife | 07 - 211; |
| b) Rechnungsformular für Hilfeleistungen | 08 – 201. |

§ 2 Brandmeldeanlagen

¹ Die Verrechnung von Brandmeldeanlagen wird anhand der folgenden kantonalen Vorgabe der Solothurnischen Gebäudeversicherung geregelt-:

Kommandoakten, Rechtliche Grundlagen/Weisungen	02-090.
--	---------

² Auf eine Jahresgebühr bei Brandmeldeanlagen wird verzichtet. Bei Fehlalarmen werden die ersten drei Einsätze pro Anlage und Jahr nicht verrechnet. Jeder weitere Fehlalarm wird mit Fr. 400.00 von der Gemeinde an den Eigentümer in Rechnung gestellt.

§ 3 Unterlagen

¹ Die stets aktualisierten Unterlagen finden sich unter: <http://www.sgvso.ch>.

§ 4 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs sind alle diesem Gebührentarif widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Dieser Gebührentarif tritt, nachdem er von den Gemeindeversammlungen beschlossen worden ist, auf 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieser Gebührentarif wurde beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Aedermannsdorf am ...

Gemeinde Herbetswil am ...

Gemeinde Matzendorf am ...

Gemeinde Aedermannsdorf

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Bruno Born

Regina Fuchs

Gemeinde Herbetswil

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Stefan Müller-Altermatt

Daniela Allemann

Gemeinde Matzendorf

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Marcel Allemann

Armin Kamenzin